



## Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Die RIB Software AG ist seit dem 8. Februar 2011 börsennotiert. Vorstand und Aufsichtsrat der RIB Software AG geben erstmals eine Entsprechenserklärung ab. Die folgende Entsprechenserklärung beschränkt sich daher in entsprechender Anwendung von § 15 EGAktG darauf, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet werden und warum nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der RIB Software AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Deutscher Corporate Governance Kodex – DCGK) in der Fassung vom 26. Mai 2010 (bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger vom 2. Juli 2010) mit den folgenden Abweichungen entsprochen wird:

1. Ziffer 2.3.3 DCGK: Von der in der Satzung der Gesellschaft vorgesehenen Ermächtigung, in der Einladung zur Hauptversammlung vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder auf einem anderen in der Einladung näher zu bestimmenden Weg elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl), soll bis auf weiteres kein Gebrauch gemacht werden. Die Durchführung der Briefwahl ist derzeit noch mit rechtlichen Unwägbarkeiten verbunden. Der Vorstand wird von der genannten Ermächtigung daher im Interesse aller Aktionäre erst und allenfalls dann Gebrauch machen, wenn die rechtlichen Unwägbarkeiten nach seiner Einschätzung hinreichend geklärt sind.
2. Ziffer 3.8 DCGK: Die D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat sieht keinen Selbstbehalt vor. Die Vereinbarung eines freiwilligen Selbstbehalts ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat weder geeignet noch erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Pflichten ordnungsgemäß wahrnehmen.

3. Ziffer 4.2.3 Abs. 2 DCGK: Die variable Vergütung für den Vorstand trägt etwaig negativen Entwicklungen nicht in der Weise Rechnung, dass auch reale Verluste am Einkommen eintreten können. Dies erscheint in Anbetracht der Struktur der Vorstandsvergütung nicht erforderlich, um sicherzustellen, dass der Vorstand bei der Leitung des Unternehmens keine unangemessenen Risiken eingeht.

Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK: Die Vorstandsverträge sehen derzeit kein Abfindungs-Cap für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ohne wichtigen Grund vor. Eine solche Regelung erschien bei Abschluss der Verträge mangels Börsennotierung der Gesellschaft entbehrlich. Zudem haben die zum Jahresbeginn 2010 in Kraft getretenen bzw. am Jahresbeginn 2010 verlängerten Vorstandsverträge eine Laufzeit von drei Jahren bis zum 31. Dezember 2012. Nach Auffassung des Aufsichtsrats bietet bereits die kurze Vertragslaufzeit von drei Jahren einen ausreichenden Schutz vor unangemessenen Abfindungszahlungen, sodass auch eine nachträgliche Einführung eines Abfindungs-Caps nicht vereinbart wurde.

4. Ziffer 4.2.5 DCGK: Die Vergütung des Vorstands wird im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen offengelegt. Eine hierüber hinausgehende Offenlegung in einem Vergütungsbericht, der Teil des Corporate Governance Berichts ist und das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und die Art etwaig von der Gesellschaft erbrachter Nebenleistungen in einer über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Weise erläutert, erscheint nicht erforderlich, um die berechtigten Informationsinteressen der Aktionäre und Anleger in dem gebotenen Maße zu befriedigen.
5. Ziffer 5.1.2 DCGK: Der Aufsichtsrat hat keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt. Die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder liegt nicht im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da kein zwingender Zusammenhang zwischen einem bestimmten Alter eines Vorstandsmitglieds und seiner Leistungsfähigkeit besteht.
6. Ziffer 5.4.1 Abs. 1 und 2 DCGK: Der Aufsichtsrat beabsichtigt nicht, konkrete Ziele für seine Zusammensetzung zu benennen und sie und den Stand ihrer Umsetzung im Corporate Governance Bericht zu veröffentlichen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass für seine Zusammensetzung insbesondere auf die unternehmensspezifische Situation, die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, Vielfalt (Diversity) und eine angemessene Beteiligung von Frauen zu

achten ist, und wird dies bei seinen Vorschlägen an die zuständigen Wahlgremien auch berücksichtigen. Doch sollte der Aufsichtsrat jeweils bestmöglich zusammengesetzt sein. Die Festlegung konkreter Ziele für die Zusammensetzung erscheint hierfür weder geeignet noch zweckmäßig.

7. Ziffer 5.4.6 Abs. 1 DCGK: Nach der derzeit geltenden Vergütungsregelung wird der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat nicht besonders berücksichtigt. Dies erscheint angemessen, weil der oder die stellvertretende Vorsitzende nur für den Fall besondere Aufgaben übernimmt, in dem der oder die Vorsitzende verhindert ist.

Ziffer 5.4.6 Abs. 2 DCGK: Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben einer festen keine erfolgsorientierte Vergütung. Eine erfolgsorientierte Vergütung für den Aufsichtsrat stünde in Widerspruch zu der Überwachungsaufgabe und Kontrollfunktion des Aufsichtsrats und wäre insbesondere geeignet, Interessenkonflikte bei Entscheidungen des Aufsichtsrats hervorzurufen, die Einfluss auf die Erfolgskriterien haben können.

Ziffer 5.4.6 Abs. 3 DCGK: Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und etwaig weitere vom Unternehmen an die Aufsichtsratsmitglieder gezahlte Vergütungen oder gewährte Vorteile werden nicht individualisiert im Corporate Governance Bericht angegeben. Die Angabe der individuellen Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat ist bereits im Rahmen der gesetzlichen Pflichtangaben transparent; eine gesonderte Angabe im Corporate Governance Bericht erscheint vor diesem Hintergrund entbehrlich. Die individualisierte Angabe etwaig weiterer vom Unternehmen im Einzelfall gezahlter Vergütungen oder gewährter Vorteile stünde in keinem angemessenen Verhältnis zu den schutzwürdigen Persönlichkeitsinteressen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.

Stuttgart, im Dezember 2011

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat